



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

5. März 2013

Nr. 2013-143 R-721-27 Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu "Besteht Handlungsbedarf im Asylbereich?"; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage und Vorbemerkung

Am 12. Dezember 2012 reichte Landrat Vinzenz Arnold, Schattdorf, eine Interpellation mit dem Titel "Besteht Handlungsbedarf im Asylbereich?" ein und stellte dem Regierungsrat dazu einige Fragen. Der Interpellant führt aus, dass in den vergangenen Monaten eine beunruhigende Häufung von Straftaten durch Asylsuchende zu verzeichnen gewesen sei.

Im Zusammenhang mit Migrantinnen und Migranten ist einleitend festzuhalten, dass gemeinhin mit Asylsuchenden diejenigen Personen gemeint sind, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Diese Personen verfügen über einen Ausweis N. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Des Weiteren sind in der Schweiz auch so genannte vorläufig Aufgenommene anwesend (Ausweis F), wobei diese zwar aus der Schweiz weggewiesen wurden, sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) sind Ausländerinnen und Ausländer, die einen positiven Entscheid erhalten haben und sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten dürfen.

Gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) unterstützt der Kanton die Asylsuchenden sowie die anerkannten Flüchtlinge im Rahmen des Bundesgesetzes. Der Kanton kann die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen. Der Kanton trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden. Gemäss Artikel 9 Reglement zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (RB 1.4221) ist die Gesundheits-,

Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) die kantonale Koordinationsstelle im Sinne von Artikel 4 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312). Sie ist zuständig für Koordination der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Die GSUD hat das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) mit der Ausrichtung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge und deren Betreuung beauftragt.

Im Kanton Uri werden Asylsuchende in der Regel in der Kollektivunterkunft an der Gurtenmundstrasse ("Bauernhof") erstmals untergebracht. Das SRK hat zudem in verschiedenen Urner Gemeinden Wohnungen gemietet, in denen Asylsuchende, welche sich längerfristiger im Kanton Uri aufhalten, Familien oder Asylsuchende gleicher Ethnie untergebracht werden können. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Anwesenheit von Asylsuchenden im Kanton Uri nicht immer unproblematisch ist. Das Zusammentreffen von verschiedenen Personen unterschiedlicher Ethnien mit unterschiedlichen Traumata hat das Potenzial, um zu Spannungen zu führen. Die Probleme sind jedoch vielfach klientelbedingt und die Situation beruhigt sich jeweils, wenn einzelne Exponenten aus der Unterkunft entfernt (oder des Landes verwiesen) werden.

II. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Wie steht es um die Sicherheit in und um die Asylunterkünfte? Was für Zwischenfälle (Schwere und Häufigkeit der [Straf]Taten) gab es in diesem Jahr mit Asylsuchenden?*

Für die Asylunterkunft an der Gurtenmundstrasse, Altdorf, besteht eine Hausordnung, welche für die Bewohnerinnen und Bewohner verbindlich ist. Diese Hausordnung statuiert insbesondere Verhaltensregeln, welche in und um die Unterkunft einzuhalten sind. Verstösse gegen die Hausordnung oder die Nichtbefolgung von Anordnungen der Betreuungspersonen des SRK werden durch das SRK entsprechend sanktioniert. Zusätzlich steht es dem SRK offen, dem Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Migration, eine entsprechende Meldung zu erstatten. Dieses hat die Möglichkeit, beim Bund eine prioritäre Prüfung der Asylanträge von renitenten Asylsuchenden zu erwirken, damit bezüglich deren Verbleib in der Schweiz schnellstmöglich ein Entscheid durch den Bund erlassen wird.

Wurde durch Handlungen von Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkunft gegen strafrechtliche Normen verstossen oder besteht der Verdacht eines solchen Verstosses, stellt grundsätzlich die Kantonspolizei im Rahmen ihres allgemeinen Auftrags zur Aufrechterhaltung von Recht, Ruhe, Ordnung und Sicherheit den rechtmässigen Zustand sicher. So kann sie beim Vorliegen von entsprechenden Verdachtsgründen in der Unterkunft

entsprechende Kontrollen durchführen, sofern dies die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) oder das Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111) zulässt.

Im Jahr 2012 musste die Polizei insgesamt neun Mal in die Asylunterkunft an der Gurtenmundstrasse, Altdorf, ausrücken. Dabei standen zwei Fälle im Vordergrund, welche Eingang in die lokale Presse fanden:

- Im Februar 2012 kam es bei einem Ehepaar von Asylsuchenden aus dem Kosovo zu einer Auseinandersetzung, wobei der Mann seine Frau mit einem Messer verletzte. Der Täter wurde wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und schwerer Körperverletzung angeklagt.
- Im Mai 2012 kam es zu einer Auseinandersetzung, bei welcher drei Asylsuchende verletzt wurden. Ein Algerier verletzte einen Marokkaner am Hals. Der mutmassliche Täter wurde ebenfalls verletzt. Eine dritte Person wurde leicht verletzt. Bei der Auseinandersetzung wurden Einrichtungen und Inventar beschädigt. Eine Anzeige erfolgte wegen Körperverletzung.

Ausserdem wurde die Kantonspolizei zu verschiedenen weiteren, teilweise kleineren Delikten gegen das Vermögen respektive Leib und Leben zu Hilfe gerufen.

Aufgrund der diversen Vorfälle hat das SRK in Absprache mit dem Amt für Soziales beschlossen, eine Nachtwache in der Asylunterkunft an der Gurtenmundstrasse, Altdorf, einzustellen. Je nach Bedarf, Situationen oder Zusammenstellung der Ethnien kann die Nachtwache eine längere oder kürzere Präsenzzeit vorweisen. Die Nachtwache hat insbesondere die Aufgabe, die Hausordnung zu kontrollieren und durchzusetzen. Auch sind allfällige "Fremdschläfer" aus der Unterkunft zu verweisen und gegebenenfalls dem Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Migration, zu melden. Bei einer Meldung überprüft dieses den Status des Gemeldeten und die Frage, welchem Kanton er oder sie zugewiesen wurde und ob eine polizeiliche Massnahme gegen diese Person vorliegt. Aufgrund der bisherigen Erfahrung hat es sich gezeigt, dass die Präsenz der Nachtwache zu einer Beruhigung in der Unterkunft und zu einem Rückgang von Straftaten gegen Ende des Jahres 2012 geführt hat.

Aufgrund der diversen Vorkommnisse in der Asylunterkunft an der Gurtenmundstrasse, Altdorf, wurde zudem eine ständige Zusammenkunft unter der Leitung des Amtes für Soziales mit Vertretern der Betreiberin, der Staatsanwaltschaft, dem Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Migration, und der Kantonspolizei ins Leben gerufen. Dieser "runde Tisch" tagte im vergangenen Jahr zwei Mal, nämlich im August und Dezember, und wird auch im Jahr 2013 weitergeführt.

2. *Wurden bei den Zwischenfällen mit Asylsuchenden Festnahmen gemacht? Wie lange waren diese Täter in Haft? Wurden die Täter mehrfach erwischt?*

Ob es bei einem dringenden Tatverdacht zu einer Festnahme kommt, ist primär eine Frage der Strafprozessordnung, nicht der Ausländergesetzgebung. Damit bei einer Straftat eine Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Strafprozessordnung gegeben sein und vom Zwangsmassnahmengericht bestätigt werden. Bei der Anwendung der Strafprozessordnung wird nicht unterschieden, ob es sich um Schweizer Bürger oder Asylsuchende handelt. Werden jedoch Personen mit Asylstatus polizeilich festgenommen, wird im Anschluss durch das Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Migration, immer auch geprüft, ob zusätzlich zur Festnahme weitere, ausländerrechtliche Massnahmen gemäss dem Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) angeordnet werden müssen und ob diese verhältnismässig sind (Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen, Zwangsmassnahmen).

Konkret wurde in beiden, unter Frage 1 aufgeführten Tatbeständen Festnahmen gemacht. Dabei ist festzuhalten, dass keine der festgenommenen Personen mehrfach verhaftet wurden:

- Fall Februar: 292 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft für den Täter. Das Landgericht Uri hat mit Urteil vom 17. November 2012 gegen ihn eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten, teilbedingt, wegen versuchtem Totschlag ausgesprochen. Nach Verbüsung der Gefängnisstrafe wird die Person zwangsweise ausgeschafft und mit einem mehrjährigen, eventuell unbefristeten Einreiseverbot belegt (gültig für Schweiz und Schengenraum).
- Fall Mai: Insgesamt 177 Tage Untersuchungs-, Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft für den Täter. Die Staatsanwaltschaft hat mit Strafbefehl vom 25. Januar 2013 eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen verhängt. Die Person wurde im Anschluss an die Untersuchungshaft in die ausländerrechtliche Haft genommen (Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft) und im Herbst 2012 zwangsweise begleitet ausgeschafft. Ihm wurde ein Einreiseverbot für die Schweiz und den Schengenraum für zehn Jahre auferlegt.

3. *Wurden im Zusammenhang mit den Zwischenfällen mit Asylsuchenden auch deren Unterkünfte durchsucht?*

Im Zusammenhang mit den oben genannten Straftaten wurden in den Räumlichkeiten der Betroffenen Durchsuchungen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Im September 2012 wurde zudem in Absprache mit der Führung der Asylunterkunft, gestützt auf

das Polizeigesetz, eine umfassende präventive Kontrolle im ganzen Gebäude an der Gurtenmundstrasse, Altdorf, nach ausgeschriebenen Personen und Gegenständen durchgeführt.

4. *Wurde über sämtliche Zwischenfälle mit Asylsuchenden informiert? Bei Nein: Weshalb nicht?*

Strafprozessuale Verfahren unterstehen grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 73 StPO. Dieser stellt zunächst den Grundsatz der Geheimniswahrung für sämtliche Verfahren auf, wobei die Herkunft der Täterin/des Täters nicht entscheidend ist. Massgebend ist der Geheimnisbegriff von Artikel 320 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0). Daraus ergibt sich bereits, dass in Bezug auf allgemein bekannte Tatsachen keine Geheimhaltungspflicht besteht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die nach Absatz 1 bestehende oder nach Absatz 2 auferlegte Geheimhaltungspflicht namentlich hinsichtlich jener Tatsachen entfällt, über welche die Verfahrensleitung die Öffentlichkeit orientiert. Gemäss Artikel 73 Absatz 1 StPO haben die Mitglieder von Strafbehörden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von Strafbehörden ernannten Sachverständigen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 74 Absatz 1 StPO regelt Ausnahmen von dieser Geheimhaltungspflicht abschliessend. Danach können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, sofern dies erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn:

- a) damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt;
- b) zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung;
- c) zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte;
- d) wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles.

Nach Absatz 2 der gleichen Bestimmung kann auch die Polizei ausserdem von sich aus und routinemässig die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren. Dabei hält sich die Kantonspolizei in aller Regel an die Empfehlungen des Zentralschweizer Polizeikonkordats. Diese Empfehlungen sehen neben anderen vor, dass nicht informiert wird bei Suizid, bei anonymen oder pseudonymen Drohungen, bei Entführungen und Geiselnahmen, bei Erpressung oder Nötigung, aus Gründen der Pietät, bei Einbrüchen, bei Arbeitsunfällen und bei häuslicher Gewalt.

Wenn die Informationshoheit bei der Staatsanwaltschaft liegt, was bei schweren Straftaten

und anderen schwer wiegenden Ereignissen der Fall ist, erfolgt die Information der Öffentlichkeit in der Praxis mittels Medienbulletin über die Informationskanäle der Kantonspolizei. Diese erstellt den Entwurf einer Medienmitteilung und lässt diesen in jedem Fall durch die Staatsanwaltschaft genehmigen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die Information der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den Zwischenfällen im Asylbereich (siehe Medienbulletin vom 10. Februar 2012 mit dem Titel "Altdorf: Auseinandersetzung fordert eine verletzte Person" und vom 16. Mai 2012 mit dem Titel "Altdorf: Verletzte bei Auseinandersetzung in Asylzentrum in Altdorf"). Über die anderen Vorfälle in den Asylunterkünften durfte aus ermittlungs- und untersuchungstaktischen Gründen kein Medienbulletin veröffentlicht werden.

5. *Wie viele Asylsuchende (aufgeteilt in Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge) sind aktuell im Kanton Uri? Entspricht dies dem Urner Kontingent von 0,5 Prozent? (Bei Abweichung bitte Begründung mitteilen)*

Gemäss Angaben des Amtes für Arbeit und Migration, Abteilung Migration, hielten sich per 31. Januar 2013 im Kanton Uri folgende Anzahl von Asylsuchenden auf:

– Asylsuchende mit Ausweis N:	88 Personen
Vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F:	<u>56 Personen</u>
Total	144 Personen
– Anerkannte Flüchtlinge/Ausweis B:	88 Personen

Im Jahr 2012 wurden dem Kanton Uri insgesamt 142 Asylsuchende zugewiesen. Während diesem Zeitraum wurden in der Schweiz insgesamt 28'631 Asylgesuche gestellt. 0,5 Prozent davon entsprechen 143 Personen. Die dem Kanton Uri zugewiesenen Asylsuchenden befinden sich damit im Rahmen des Kontingents.

6. *Besteht aus Sicht des Regierungsrats Handlungsbedarf im Asylbereich, um die Sicherheit der Bevölkerung besser zu gewährleisten? Besteht Handlungsbedarf resp. welche Sicherungsmassnahmen sind angedacht im Hinblick auf die Asylunterkunft in Realp?*

Wie beschrieben wurden verschiedene Massnahmen getroffen, um die Probleme in der Asylunterkunft in den Griff zu bekommen. Diese Massnahmen waren bisher erfolgreich, so dass kein besonderer, weiterer Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Sicherheit der

Bevölkerung besteht. Die involvierten Stellen behalten die Situation jedoch im Auge. Zwischen den Direktionen und dem SRK läuft die Arbeit reibungslos.

Betreffend die Unterbringung von Asylsuchenden in Realp ist in Bezug auf die Sicherstellung der Sicherheit genau zu unterscheiden, um welche Unterkünfte es sich handelt. Bundesunterkünfte sind in der Betreuung und Sicherheit in der Zuständigkeit des Bunds. Personen, die in diesen Unterkünften untergebracht werden, bleiben weiterhin in der Zuständigkeit des Bunds, solange bis sie einem Kanton zugeteilt werden. Das dazugehörige Dispositiv wird vom Bund in Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri, namentlich der Kantonspolizei und der Gemeinde Realp, ausgearbeitet.

7. Was für Zwischenfälle (Schwere und Häufigkeit der [Straf]Taten) gab es in diesem Jahr mit der ausländischen Wohnbevölkerung in Uri?

Die Polizei führt keine separate Statistik in Bezug auf die Schwere und Häufigkeit von Straftaten im Zusammenhang mit der ausländischen Wohnbevölkerung in Uri.

8. Schon im Jahr 2011 gab es gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik mehr beschuldigte Ausländer wie Schweizer. Wie präsentiert sich dieser Vergleich im bisherigen Jahr?

Im Jahr 2011 wurden gemäss polizeilicher Kriminalstatistik 185 (2012: 207) Schweizer und 115 (2012: 94) Ausländer (ständige ausländische Wohnbevölkerung, Asylbevölkerung, übrige ausländische Bevölkerung wie Kurzaufenthalter, Touristen, Grenzgänger usw.) wegen Verstössen gegen das Strafgesetzbuch, das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) und die Bundesnebengesetze beschuldigt und angezeigt. Nicht enthalten in diesen Zahlen sind Verstösse gegen das Ausländergesetz, weil Schweizer nur beschränkt gegen dieses verstossen können.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Amt für Arbeit und Migration; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Volkswirtschaftsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



